

GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR NEUWAGENGARANTIE UMFANG AEC BASIC

Art. 1 Gegenstand:

Aufrühr, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie.

4. für die ein Dritter einzutreten hat eine Neuwagen-Garantie, die von der Versicherungsgesellschaft Mapfre Asistencia, Niederlassung Deutschland versichert ist. MAPFRE ASISTENCIA ist auch mit der Abwicklung im Garantiefall beauftragt.

Art. 2 Deckungsumfang:

Die Garantie deckt Funktionsausfälle der folgenden Baugruppen und Teile ab:

- 1. Motor:** Motorblock sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spannrolle, Steuerkette mit Spanner, Motor Kühler, Ölwanne, Ölfiltergehäuse, Ölpumpe, Öldruckschalter, Schwung-, Antriebs- und Pleuellgehäuse, Pleuellkopf, Zylinderkopf-dichtung.

- 2. Schalt- und Automatikgetriebe:** Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler sowie Steuergerät des Automatikgetriebes.

- 3. Achsgetriebe:** Achsgetriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile.

Art. 3 Geltungsbereich:

Die Garantie gilt in Deutschland und der EU. Bei Urlaubs- und Geschäftsfahrten bis 10 Wochen auch in ganz Europa im geographischen Sinne.

Art. 4 Laufzeit:

Die Garantie beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Kraftfahrzeugs an den Käufer, jedoch nicht vor Abschluss der Garantie. Die Garantie endet 24 Monate nach dem Tag der Erstzulassung oder nach 100.000 km je nachdem, was zuerst eintritt und ergibt sich aus der Garantievereinbarung.

Art. 5 Ausschlüsse:

1. Keine Garantie besteht (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) für Schäden:
1. durch Unfall, d.h. ein unmittelbares Außenherplötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
2. durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Steinen, Frost, Korrosion, Wassereintritt, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmutzung, Brand oder Explosion.

- 3. durch Kriegereignisse** jeder Art, Antreiben (außer Gas).

- 15. an Teilen, die nicht zur Serienausstattung gehören bzw. die vom Hersteller nicht zugelassen sind.**

II. Unter die Garantie fallen nicht:

- 1. Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind**
- 2. Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.**
- 3. Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantierten Schaden anfallen.**
- 4. Kosten für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (Abschleppkosten, Abstellgebühren, Entsorgungskosten, Frachtkosten, Folgeschäden an nicht garantierten Teilen, Mietwagenkosten, Telefon- und Übernachtungskosten).**
- 5. Kosten für Wartungen und Inspektionen sowie das dazugehörige Material.**
- 6. Kosten für Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtungen, Schläuche und Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, sowie sie nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einementschädigungspflichtigen Schaden stehen.**

Art. 6 Gesetzliche Sachmängelansprüche:

gesetzliche Sachmängelansprüche des Käufers bleiben unberührt. Die Garantie rundet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

Art. 7 Abwicklung im Garantiefall:

1. Melden Sie bitte einen Schadenfall unmittelbar nach Eintritt und vor Beginn der Reparaturarbeiten bei Ihrem Händler oder bei **Mapfre Warranty** unter der **Hotline: 08106 3809 200**

und folgen Sie deren Weisungen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit erlischt die Leistungspflicht unabhängig davon ob dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird.

2. Die Reparatur wird durch den Verkäufer durchgeführt oder wenn es nicht möglich ist (z.B. bei Auslandsaufenthalten), durch einen geeigneten Reparaturbetrieb aus dem Mapfre Service Netzwerk (KFZ-Weisterbetrieb) nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers oder Mapfre Warranty.

3. Zur Feststellung des Schadens

brauchen wir Auskünfte sowie die Genehmigung zur Untersuchung der beschädigten Teile. Ersetzte Teile müssen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

4. Wir benötigen auf Verlangen einen detaillierten schriftlichen Kostenvorschlag sowie Rechnungsbelege als Nachweis über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original.

5. Sie haben den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.

6. Auf der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvorschlag sind die Schadennummer, die durchgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise mit Teile-Nr. und die Lohnkosten mit Arbeitsrichtwerten im Einzelfall anzuführen. Die Rechnung muss innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum bei Mapfre Warranty eingereicht werden.

Art. 8 Garantieanspruch:

Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung bestehen nur, wenn:
1. an dem Kraftfahrzeug, die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber oder einer anerkannten Kfz-Meisterwerkstatt durchgeführt werden. Eine Überschreitung von bis zu 1000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht.

2. Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen unterlassen bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes angezeigt werden.

3. die Rückrufaktionen des Herstellers berücksichtigt/ wahrgenommen werden.

Art. 9 Reparaturumfang:

1. Im Garantiefall wird Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der durchgeführten Reparatur geleistet. Die garantierten Materialien und Werkstoffe werden im Originalzustand oder in gleichwertiger Qualität geliefert. Die Reparaturarbeiten werden durch den Hersteller, abgeleitet und nutzt, soweit dies der Durchführung meiner jeweiligen Vertragsangelegenheiten dient. Ich willige ein, dass mittels dieser gemeinsamen genutzten Systemen meine Daten von vorgenannten Gesellschaften zu Zwecken der Antrags- und Bonitätsprüfung, Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung

1. Im Garantiefall wird Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der durchgeführten Reparatur geleistet. Die garantierten Materialien und Werkstoffe werden im Originalzustand oder in gleichwertiger Qualität geliefert. Die Reparaturarbeiten werden durch den Hersteller, abgeleitet und nutzt, soweit dies der Durchführung meiner jeweiligen Vertragsangelegenheiten dient. Ich willige ein, dass mittels dieser gemeinsamen genutzten Systemen meine Daten von vorgenannten Gesellschaften zu Zwecken der Antrags- und Bonitätsprüfung, Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung

einer Austauschmöglichkeit übersteigen, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingepreist wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschmöglichkeit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Punkt 1 und 2, 4. Der Höchstbetrag der garantierten Entscheidung liegt bei pro Schadenfall auf den Zeitwert (Händler-Einkaufswert) des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

2. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewöhnlichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.

Art. 10 Übertragbarkeit:

1. Beim Wechsel des Halters des mit der Garantie versehenen Fahrzeuges gehen die Ansprüche aus der Garantie auf den neuen Halter über, sofern der Halterwechsel bei Mapfre Warranty unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Halterwechsel, anzeigt wird. Andernfalls erlischt die Garantie.

2. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewöhnlichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.

Art. 11 Verjährung:

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verfallen 6 Monate nach dem Schadensentritt, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

Art. 12 Datenschutz:

Die in der Garantievereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten des Antragstellers werden von Mapfre Asistencia, Johann-Sebastian-Bach-Straße 7, 85591 Vaterstetten gespeichert. Ihre Daten werden durch den Garantiegeber an Mapfre Asistencia zum Zweck der Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übermittelt und von dieser verarbeitet und genutzt.

1. Gemeinsame Datenhaltung und Nutzung:

Ich willige ein, dass Mapfre Asistencia meine Daten, die im Antrag enthaltenen Daten, Bonitätsinformationen, Daten betreffend Vertragsdokumente (z. B. Anträge und Schreiben auch in digitalisierter Form) mit den Gesellschaften der Mapfre Gruppe in gemeinsamen Datensammlungen führt, abgleicht und nutzt, soweit dies der Durchführung meiner jeweiligen Vertragsangelegenheiten dient. Ich willige ein, dass mittels dieser gemeinsamen genutzten Systemen meine Daten von vorgenannten Gesellschaften zu Zwecken der Antrags- und Bonitätsprüfung, Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung

verarbeitet und genutzt werden.

2. Kundeninformationen:

Ich willige ein, dass meine Daten von den oben genannten Gesellschaften verwendet werden, um mir weitere Angebote zukommen zu lassen. Ich willige ein, dass meine Personalien und Produktdaten für Werbekampagnen des Mapfre Konzerns verwendet werden. Die Daten werden nicht zu Werbezwecken an sonstige Dritte übermittelt. Die in diesem Absatz enthaltenen Einwilligungen kann ich durch gesonderte Mitteilung an die Mapfre Asistencia, Niederlassung Deutschland jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

AEC Basic – 18062013

So erreichen Sie uns..

Kundenbetreuung:

Tele: 08106 / 38 09 200
Fax: 08106 / 38 09 18
service@mapfre-warranty.de

Schadens- /Leistungsabteilung:

Tele: 08106 / 38 09 200
Fax: 08106 / 38 09 19
schaden@mapfre-warranty.de

Rechnungs- /Finanzabteilung:

Tele: 08106 / 38 09 400
Fax: 08106 / 38 09 18
rechnung@mapfre-warranty.de

Powered by:

MAPFRE | WARRANTY
Your life. Our world